



BVKW Charlottenstr. 65, 10117 Berlin

An das
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat III B 2 „Übergreifendes Energierecht,
Erneuerbare-Energien-Gesetz“
Herrn Dr. Guido Wustlich,
Frau Dr. Hanna Schumacher

Bundesverband Kleinwindanlagen e.V. BVKW
Im Büro der Verbände
1. Vorsitzender Roger Schneider
Charlottenstr. 65, 10117 Berlin
schneider@bundesverband-kleinwindanlagen.de
www.bundesverband-kleinwindanlagen.de
Tel.: 0170 – 906 93 72

Datum: 02.04.14

via Email: guido.wustlich@bmwi.bund.de

Aktenzeichen: III B 2 – 41013-2/11

BVKW Stellungnahme zum fortgeschriebenen Entwurf des EEG vom 31.03.2014

Sehr geehrte Frau Dr. Schumacher,
sehr geehrter Herr Dr. Wustlich,

wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und schildern im Folgenden zunächst kurz die wirtschaftlichen Hintergründe der Kleinwindenergie in Deutschland (unter 1.), um sodann zu Ihrem fortgeschriebenen Entwurf des EEG 2014 binnen der äußert kurz gesetzten Frist Stellung zu nehmen (unter 2.).

1. Zum wirtschaftlichen Hintergrund von Kleinwindenergieanlagen

Kleinwindenergieanlagen (KWEA) sind Windenergieanlagen, die in der Regel eine maximal installierte Leistung von 100 kW haben. Die meisten Kleinwindenergieanlagen sind deutlich kleiner. Hinzu kommt, dass KWEA aufgrund ihrer geringen Größe (meist zwischen 10 bis max. 50 m Gesamthöhe) keinen nennenswerten Eingriff in das Landschaftsbild darstellen. Sie stellen daher aus Natur- und Klimaschutzgründen sowie aus Gründen der effizienten Energieversorgung eine immer bedeutendere dezentrale Alternative zur herkömmlichen Stromversorgung gerade im ländlichen Bereich dar. Damit wird auch eine wichtige Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe ermöglicht.

Betrieben werden derartige KWEA in Deutschland derzeit nahezu ausschließlich als so genannte „**Überschusseinspeiser**“, d.h. das ein wesentlicher Anteil des erneuerbar und dezentral in der KWEA produzierten Stroms selbst vor Ort verbraucht wird. Nur ein geringer Anteil des Kleinwindstroms (in Höhe von 10 bis 50 %), d.h. der „Überschuss“, wird in das Netz eingespeist und vom Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) nach EEG vergütet.

Eine KWEA, dessen wirtschaftlicher Betrieb zu 100 % von der EEG-Vergütung abhängt, ist bereits heute wirtschaftlich kaum darstellbar.

Als Alternative zur „Direktvermarktung über das Netz“ (nach EEG) gibt es zudem seit jüngster Zeit deutliche Tendenzen, dass auch KWEA-Betreiber dazu übergehen, ihren dezentral erzeugten Strom mittels Energiedienstleistern direkt vor Ort innerhalb der Kundenanlage nach § 3 Nr. 24a EnWG bzw. zumindest im räumlichen Zusammenhang zu verkaufen (so genannter Direktverkauf an Dritte oder auch Eigenverbrauch durch Dritte). Auch durch diesen Direktverkauf wird die EEG-Umlage entlastet, weil der solchermaßen direkt veräußerte Strom nicht nach EEG vergütet wird.

Fazit:

Eine Technik- und Effizienzverbesserung von Kleinwindanlagen sowie eine Wirtschaftlichkeit von dessen Betrieb kann in Deutschland bereits nach heutiger Gesetzeslage nur mittels einer Kombination aus dezentralem Direktverbrauch sowie Überschuss-Einspeisung nach EEG erzielt werden. Jegliche Änderung dieses Umstands – wie namentlich eine Kürzung der EEG-Vergütung für den Überschussstrom sowie eine Umlagepflicht für den eigenverbrauchten Strom – wird zwingend zu einem Markteinbruch führen und die im Bereich der Kleinwindenergie mithin bereits vollzogene Energiewende (hin zu einer zumindest anteiligen und stetig wachsenden Vermarktung des Stroms außerhalb des EEGs) zum Erliegen bringen.

2. Schlussfolgerungen für die EEG-Novelle

Vor diesem zu 1. beschriebenen Hintergrund begrüßt es der BVKW, dass es auch nach dem jetzt vorgelegten fortgeschriebenen Entwurf des EEG 2014 bei der festen Einspeisevergütung für kleine Anlagen bleiben soll (**§ 35 des Entwurfes**). Eine feste Einspeisevergütung ist unabdingbare Voraussetzung für den wirtschaftlichen Betrieb von Kleinwindanlagen, denn eine (verpflichtende) „Direktvermarktung über das Netz“ i.S.d. EEG ist für solche Kleinanlagen mit viel zu hohen Nebenkosten verbunden. Hinzu kommt, dass die derzeit am Markt befindlichen Direktvermarkter an Betreiber von Kleinanlagen keine wirtschaftlich sinnvollen Angebote zur Direktvermarktung unterbreiten.

a. Erhöhung der Bagatellgrenze bei der Umlagebefreiung nach § 58 Abs. 5

Aus Sicht des BVKW unabdingbar abzulehnen ist jedoch die nunmehr für alle KWEA ab 10 kW und bis max. 10 MWh/a vorgesehene (anteilige) EEG-Umlage auch für die Eigenversorgung (§ 58 Abs. 5 i.V.m. Abs. 1 des Entwurfes). Eine solche Umlage verstößt nicht zuletzt gegen den Zweck des EEG, der auch nach Ihrer jetzigen Fassung ausweislich von § 1 Abs. 1 des Entwurfes u.a. weiterhin auch darin besteht, „die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern“.

Würde jetzt der eigenverbrauchte Strom aus KWEA ganz oder teilweise mit der EEG-Umlage belastet, wäre dies das Gegenteil einer Förderung der Kleinwindenergie, es wäre dessen Behinderung.

Deutsche Anlagenhersteller von KWEA könnten auf dieser Grundlage vorrangig nur noch Märkte im Ausland erschließen. Das deutsche EEG würde sie entgegen dessen Zweck nicht mehr unterstützen.

Hinzu kommt, dass die auch volkswirtschaftlichen Mehrkosten einer Erfassung von EEG-Umlagemengen für Kleinstanlagen im Leistungssegment zwischen 10 und 100 kW außer Verhältnis zu dem Mehr-Ertrag stehen, den eine EEG-Umlagepflicht auf diese geringen Strommengen zur Entlastung der Letztverbraucher brächten. Wahrscheinlich ist, dass diese bürokratischen Mehrkosten für Behörden und Unternehmen, die entsprechend höhere Umlagelast „aufzehrt“. Insofern verfehlt eine EEG-Umlage zulasten von Anlagenbetreibern bis 100 kW sogar das gesetzgeberische Ziel, die Kosten für die Allgemeinheit zu reduzieren.

Der BVKW schlägt daher vor, **§ 58 Abs. 5 des Entwurfes** zumindest wie folgt zu ändern:

*„Kleine Eigenversorgungsanlagen sind Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von **höchstens 100 Kilowatt**. Bei diesen Anlagen entfällt der Anspruch nach Absatz 1 für **höchstens 200.000 Kilowattstunden** selbst verbrauchten Strom im Jahr; dies gilt ab der Inbetriebnahme der Stromerzeugungsanlage für die Dauer von 20 Kalenderjahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres. § 30 ist entsprechend anzuwenden.“*

[Änderungen fett markiert]

b. Keine kostenintensive Lastgangmessung und –abrechnung bei Kleinanlagen:

Nach diesseitiger Lesart bezieht sich das Erfordernis der zeitgleichen Messung (in 15-Minuten-Intervallen), welches § 58 Abs. 8 des Entwurfes für die Umlagebefreiung verlangt, auch auf die nach § 58 Abs. 5 des Entwurfes zu erfassende (und bereits über die „Bagatellgrenze“ von der Umlage befreite) eigenverbrauchte Strommenge aus Kleinanlagen. Denn der § 58 Abs. 8 verweist auch auf den § 58 Abs. 5 und nach § 58 Abs. 5 soll eben auch nur der selbst verbrauchte Strom aus den Kleinanlagen bis zu einer bestimmten Maximalmenge von der EEG-Umlage befreit sein (anders formuliert: Abs. 5 knüpft in Bezug auf die Bagatellmenge nicht an die erzeugte Strommenge, sondern an den selbst verbrauchten Anteil an, so dass das Erfordernis der „Zeitgleichheit“ auch bereits hier greifen soll).

Kleine Anlagen bis 100 kW installierter Leistung verfügen jedoch nicht über eine registrierende Lastgangmessung (RLM), mit der sie jedes 15-Minuten-Intervall messen könnten. Kleinanlagen bis 100 kW installierter Leistung müssen solche RLM-Zähler auch nicht installiert haben (vgl. § 6 EEG 2012 sowie § 9 des Entwurfes und in dezentralen Verbrauchskonstellationen: § 12 StromNZV): Weder der Erzeugungszähler, noch die Zähler am abrechnungsrelevanten Zählpunkt sind danach als registrierende Lastgangmessung auszuführen (vgl. dazu auch das nach § 20 Abs. 1d EnWG anerkannte „Summenzählermodell“).

§ 58 Abs. 8 würde daher alle Anlagen – auch diejenigen, die eine installierte Leistung unterhalb der „Bagatellgrenze“ nach Abs. 5 haben – besonders hart und „doppelt“ treffen, denn sie müssten nicht nur

- (1) zukünftig EEG-Umlage auf ihren selbst oder durch Dritte in unmittelbarer Nähe verbrauchten Strom oberhalb der Bagatellmenge (nach Abs. 5) zahlen, sondern auch
- (2) die im Verhältnis zu ihren Kleinanlagen sehr hohen Kosten für RLM-Zähler und laufende RLM-Messungen aufwenden.

Hierin wird gerade in Anbetracht der geringen Erzeugungsmengen aus Kleinanlagen ein unverhältnismäßig teurer und deswegen nicht zumutbarer Aufwand für Messung, Auswertung und Abrechnung gesehen.

Der BVKW schlägt daher vor, dass **§ 58 Abs. 8 des Entwurfes** um folgenden Satz 2 ergänzt wird:

„Bei Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 100 Kilowatt ist abweichend von Satz 1 eine Berechnung allein anhand der Jahresmengen möglich.“

c. Gleichstellung: Eigenversorgung und dezentraler Direktverkauf an Dritte

Weil unter Ziffer 1 dieser Stellungnahme ebenfalls beschrieben wurde, dass der dezentrale Direktverkauf von Kleinwindstrom derzeit eine wachsende Alternative bietet, um die Wirtschaftlichkeit von KWEA zu „retten“, lehnt der BVKW auch die Definition des „Eigenversorgers“ nach § 5 Nr. 12 des Entwurfes ab. Um die Wirtschaftlichkeit der Überschusseinspeiser zu erhalten, bei denen der Anlagenbetreiber nicht nur sich selbst mit Strom versorgt, sondern auch Dritte, die in unmittelbarer Nähe zur Stromerzeugungsanlage den Strom verbrauchen, fordert der BVKW vielmehr „Eigenversorgung“ im Sinne des EEG ebenso zu definieren wie „Eigenversorgung“ im Sinne des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG), vgl. dessen § 3 Abs. 10, Satz 3 KWKG. Wir halten dies auch im Sinne der Einheitlichkeit der Rechtsordnung für geboten. Hinzu kommt, dass auch schon bisher in § 33a Abs. 2 EEG 2012 eine Vermarktung im räumlichen Zusammenhang sachgerecht geregelt war. Dies würde jetzt im neuen Entwurf entfallen, obgleich sich die Modelle des „dezentralen Eigenverbrauchs durch Dritte“ erst entwickeln und laut dem Gesetzgeber das Ziel der „Energiewende“ sind (Stichwort: Mieterbelieferung aus der Kleinwind- oder der PV-Anlage auf dem Dach, ohne dass für diesen Strom eine EEG-Vergütung in Anspruch genommen wird).

Der BVKW schlägt daher vor, § 5 Nr. 12 des Entwurfes wie folgt zu ändern:

„Eigenversorgung“: die unmittelbare Versorgung eines Letztverbrauchers aus der für seinen Eigenbedarf errichteten Eigenanlage oder aus einer Anlage, die von einem Dritten ausschließlich oder überwiegend für die Versorgung bestimmbarer Letztverbraucher errichtet und betrieben wird.

Außerdem müsste in der Konsequenz dann auch § 58 des Entwurfes redaktionell überarbeitet werden und zwar wie folgt (Änderungsvorschlag):

§ 58 Eigenversorgung

(1) Übertragungsnetzbetreiber können ~~von Eigenversorgern~~ für Strom zur **Eigenversorgung**, der ~~den Eigenversorgern nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wird~~ **entweder nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wird oder im räumlichen Zusammenhang zur Stromerzeugungsanlage verbraucht wird**, die EEG-Umlage verlangen. Die Regelungen für Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind ~~auf Eigenversorger~~ entsprechend anzuwenden.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 entfällt

1. für Strom zur **Eigenversorgung** aus Bestandsanlagen, die ~~der Eigenversorger~~ vor dem 1. September 2011 **in Betrieb genommen wurden** ~~selbst betrieben und zur Eigenversorgung genutzt hat~~,
2. für Strom aus sonstigen Bestandsanlagen nach Absatz 3,
3. für den Kraftwerkseigenverbrauch nach Absatz 4,
4. für Strom zur **Eigenversorgung aus Stromerzeugungsanlagen** ~~von Eigenversorgern~~, die weder unmittelbar noch mittelbar an ein Netz angeschlossen sind,
5. für Eigenversorger, die sich vollständig selbst mit Strom zur **Eigenversorgung** aus erneuerbaren Energien versorgen **oder versorgen lassen** und für den Strom aus **Eigenversorgungsanlagen** ~~ihren Anlagen~~, den sie nicht selbst verbrauchen, keine finanzielle Förderung nach Teil 3 in Anspruch nehmen, und
6. für kleine Eigenversorgungsanlagen nach Absatz 5.

Satz 1 Nummer 2 bis 6 gilt nur, wenn der **Strom zur Eigenversorgung** ~~Eigenversorger~~ ~~die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt und der Strom~~ im räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage verbraucht ~~und nicht durch ein Netz durchgeleitet wird~~.

(3) Als Bestandsanlage im Sinne des Absatz 2 Nummer 2 gilt jede Stromerzeugungsanlage,

1. die ~~der Eigenversorger~~ vor dem 1. August 2014 ~~selbst betrieben~~ **zur Eigenversorgung in Betrieb genommen worden ist** ~~und zur Eigenversorgung genutzt hat~~
2. die vor dem 23. Januar 2014 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt oder nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts zugelassen worden ist und **aus der** vor dem 1. Januar 2015 **Strom** zur Eigenversorgung **verbraucht** ~~genutzt~~ worden ist oder
3. die eine Stromerzeugungsanlage nach Nummer 1 oder 2 an demselben Standort erneuert, erweitert oder ersetzt, es sei denn, die installierte Leistung ist durch die Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung um mehr als 30 Prozent erhöht worden.

(4) Der Kraftwerkseigenverbrauch ist der Strom, der in den Neben- und Hilfsanlagen einer Stromerzeugungsanlage zur Erzeugung von Strom im technischen Sinne verbraucht wird.

(5) [Dazu bereits oben]

(6) Für ~~den~~ Strom zur **Eigenversorgung** aus ~~der~~ ~~Stromerzeugungsanlage~~ eines ~~Eigenversorgers~~, der nicht unter die Absätze 2 bis 5 fällt und ~~den~~ der ~~Eigenversorger~~ in unmittelbarer räumlicher Nähe zu der Stromerzeugungsanlage ~~selbst verbraucht wird und nicht durch ein Netz durchleitet~~, verringert sich die EEG-Umlage

1. um [90 Prozent] im Fall des Betriebs

a) einer Anlage nach § 5 Nummer 1 oder

b) einer KWK-Anlage, die hocheffizient im Sinne des § 53a Absatz 1 Satz 3 des Energiesteuergesetzes ist und einen Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent nach § 53a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Energiesteuergesetz erreicht, oder

2. um [70 Prozent] im Fall des Betriebs einer sonstigen Stromerzeugungsanlage oder

3. um [x Prozent], sofern der Eigenversorger ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes nach Abschnitt B oder C der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 20082 ist, unabhängig von der für die Stromerzeugung eingesetzten Energie.

(7) [unverändert]

(8) [Dazu bereits oben]

[Änderungen fett markiert]

d. Erweiterung der Erleichterungen bei der Referenzertragsberechnung

Schlussendlich stellt auch § 47 Abs. 3 des Entwurfes eine erhebliche Bremse für die derzeit sich entwickelnde deutsche Kleinwindbranche dar.

§ 47 Abs. 3 des Entwurfes, der die Rechtslage aus § 29 Abs. 3 EEG 2012 unverändert fortführt, bremst diese derzeitige Entwicklung und ist in keinerlei Weise zukunftsgerichtet. Das verstößt nach Ansicht des BVKW nicht nur gegen die Ziele des Klimaschutzes, sondern auch gegen den bereits eingangs benannten Zweck des EEG, der auch nach dem jetzigen Entwurf weiterhin darin besteht, „die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern“ (Zitat aus dem Entwurf in § 1 Abs. 1 a.E.). Der BEE hatte im Übrigen bereits in seiner Stellungnahme vom 12. März 2014 ebenfalls auf diesen Mißstand hingewiesen, vgl. Seite 19 der unter

http://www.bee-ev.de/_downloads/publikationen/stellungnahmen/2014/20140321_BEE-Stellungnahme_zum_Referentenentwurf_zur_EEG-Novelle_fin.pdf

veröffentlichten **Stellungnahme des BEE vom 12. März 2014**:

„(...) Für Kleinwindanlagen im Größensegment zwischen 50 und 100 kW ist es wichtig, dass die Bagatell-Grenze in § 29 (3) auf 100 kW angehoben wird, sonst steht der bürokratische Aufwand für diese Anlagen in keinem Verhältnis zum Nutzen, zumal davon ausgegangen werden muss, dass diese Anlagen aufgrund ihrer geringen Höhe ohnehin keine überdurchschnittlichen Erzeugungswerte an den Standorten erreichen werden. Die Belange der Kleinwindanlagen sind darüber hinaus bei den Regelungen zum Eigenverbrauch zu berücksichtigen. (...)“

Der BVKW fordert daher § 47 Abs. 3 des Entwurfes wie folgt zu ändern:

„Für Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich ~~50~~ **100** Kilowatt wird für die Berechnung der Dauer der Anfangsvergütung angenommen, dass ihr Ertrag 75 Prozent des Referenzertrages beträgt.“

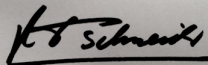
[Änderungen fett markiert]

Der BVKW dankt für Berücksichtigung dieser Detailspekte im Vorhinein und steht bei Nachfragen zur Verfügung.

Ausarbeitung:

Juristischer Beirat BVKW: Dr. Dirk Legler, 2. Vorsitzender BVKW: Dr. Hartwig Schwieger

Mit freundlichen Grüßen,



Roger Schneider

1. Vorsitzender Bundesverband Kleinwindanlagen e.V. BVKW